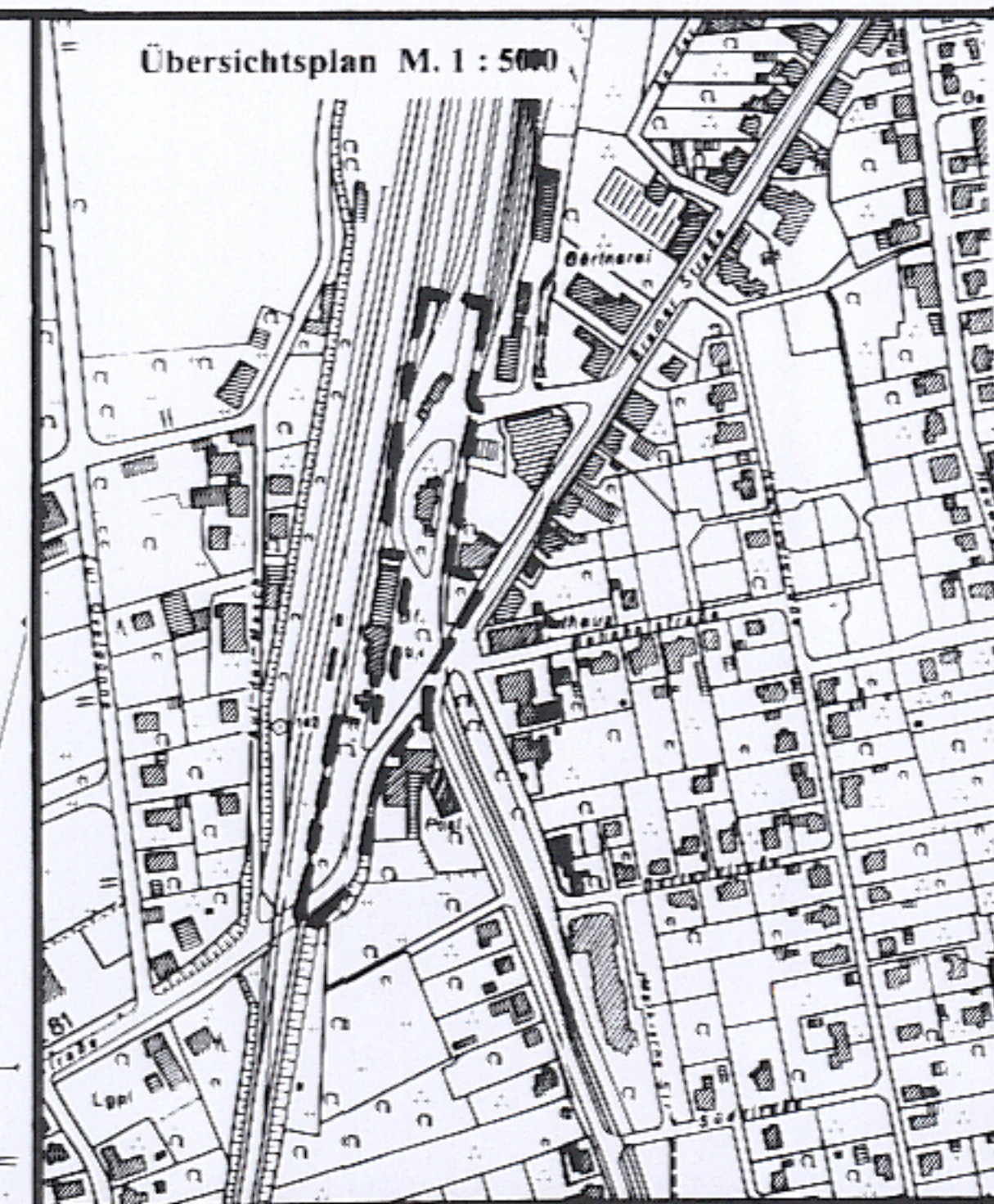
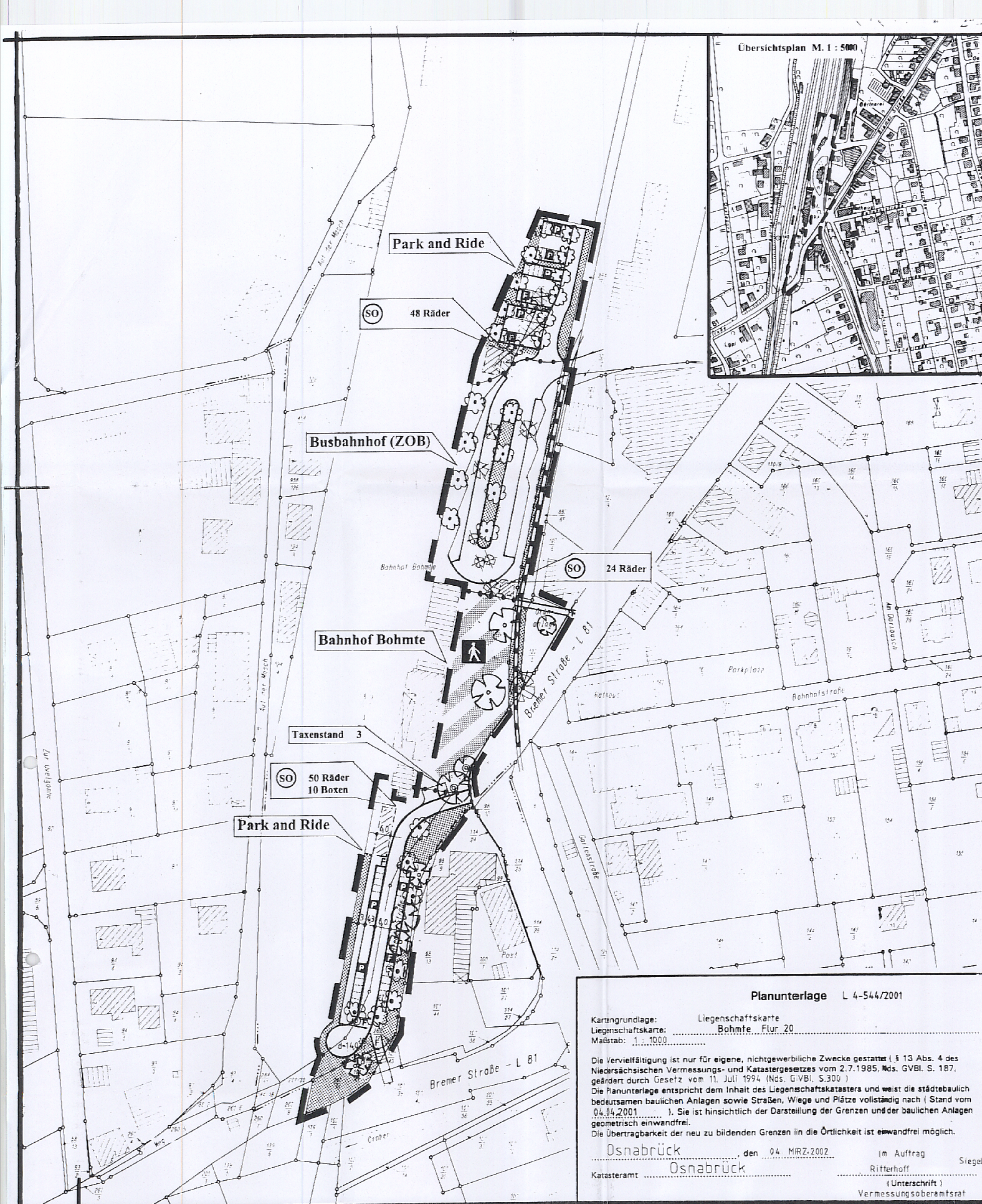




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- SO Sonderbaufläche
- Zw Zweckbestimmung Fahrradhäuschen

Bauweise, Baugrenze

- Baugrenze

Bahnen

- Bahnanlage Wittlager Kreisbahn

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- P Öffentliche Parkfläche

Grünflächen

- Straßenbegleitgrün
- Bäume erhalten
- Bäume anpflanzen
- Bäume entfallen

Regelung für die Stadterhaltung und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

- Zu beseitigende Gebäude

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise

Von der Landesstraße 81 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte den Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen beschlossen.

Bohmte, den 24. Juli 2001
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in der Sitzung am 16. Oktober 2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofsvorplatz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 3 BauGB am 26. April 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26. März 2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3, Satz 1 erster Halbsatz bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07. Mai 2001 bis 06. Juni 2001 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 19. Juni 2001
Gemeindedirektor

Planunterlage L 4-544/2001

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Liegenschaftskarte: Bohmte Flur 20
Maßstab: 1 : 1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Mds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 300)).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.04.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 04. März 2002
Katasteramt Osnabrück

Im Auftrag
Ritterhoff
(Unterschrift)
Vermessungsbeamteter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 24. Juli 2001
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15. Nov. 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 15. Nov. 2001 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 06. Dez. 2001
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den 20. Nov. 2002
Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den
Gemeindedirektor

- 4. Ausfertigung -

**Bebauungsplan
„Bahnhofsvorplatz“
der Gemeinde Bohmte**

Aufgestellt: Gemeindefürsorgeamt
Gemeinde Bohmte
Der Gemeindefürsorger
i.A. *[Signature]*

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abbildung mit der vorgelegten Urschrift/ Ausfertigung beglaubigt und als solche in der Ausfertigung des Bebauungsplans

übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Bohmte, den 03. Nov. 2003
Der Bürgermeister
Im Auftrage
[Signature]